

# **SATZUNG DES WELTBUNDES DER KOCHVERBÄNDE**

## **W A C S**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. GRUNDLAGEN**

- 1.1. Name
- 1.2. Sitz / Permanente Kontaktstelle
- 1.3. Offizielle Sprachen von WACS
- 1.4. Offizielles WACS Logo
- 1.5. WACS Grundsatz-Erklärung

#### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Nationale Köcheverbände
- 2.2. Vorübergehende Mitgliedschaft
- 2.3. Ausserordentliche Mitglieder
- 2.4. Körperschafts-Mitglieder
- 2.5. Antrag für Mitgliedschaft von nationalen Köcheverbänden
- 2.6. Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

#### **3. ORGANE**

- 3.1. WACS – Versammlung der nationalen Mitgliedsländer
- 3.2. WACS - Vorstand
- 3.3. WACS – Exekutiv Komitee (Präsidium)
  - 3.3.5. Präsident und Vizepräsident
  - 3.3.6. Generalsekretär
  - 3.3.7. Schatzmeister
- 3.4. WACS Kontinentaldirektoren
- 3.5. WACS Altpräsident
- 3.6. WACS berufene Komitees

#### **4. AUFGABEN**

- 4.1. Interessenvertretung
- 4.2. Unterstützung
- 4.3. WACS–Schirmherrschaft für internationale Kochkunstausstellungen und Kochwettbewerbe
- 4.4. Kommunikation / Informationsaustausch
- 4.5. Nachweis der WACS - Mitgliedschaft

#### **5. FINANZEN**

- 5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen
- 5.2. Vermögensverwaltung
- 5.3. Ausgaben
- 5.4. Vollmachten
- 5.5. Rechnungsprüfer

#### **6. EHRUNGEN**

- 6.1. WACS - Ehrenpräsident
- 6.2. WACS - Ehrenmitglieder

#### **7. AUFLÖSUNG**

#### **8. NACHLASSVERWALTUNG**

#### **9. OFFZIELLES PUBLIKATIONSORGAN**

#### **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

# 1. GRUNDLAGEN

- 1.1. Name
- 1.2. Sitz / Permanente Kontaktstelle
- 1.3. Offizielle Sprachen von WACS
- 1.4. Offizielles WACS Logo
- 1.5. WACS Grundsatz-Erklärung

## **1.1. Name**

1.1.1. Die offizielle Bezeichnung des Verbandes lautet in deutscher Sprache «Weltbund der Kochverbände », in französischer Sprache «Fédération mondiale des Sociétés de cuisiniers», in englischer Sprache «World Association of Chefs Societies», in spanischer Sprache «Asociacion Mundial de Sociedades de Cocineros».

1.1.2. Die offizielle Kurzform des Begriffes „Weltbundes der Kochverbände“ in allen Sprachen ist **WACS**. Diese Kurzform wird nachfolgend durch das ganze Dokument benutzt.

## **1. 2. Sitz / Permanente Kontaktstelle**

1.2.1. Das permanente WACS Büro hat seinen Sitz im jeweiligen Land des gewählten WACS – Exekutiv Komitees oder an einem vom WACS Exekutiv-Komitee bestimmten Ort.

1.2.2. Das permanente WACS Kontaktbüro ist verantwortlich für die Archive und Dokumente, einschliesslich der Adressenlisten der Führungsorgane, der Nationalen Mitgliedsverbände, der Vorübergehenden Mitglieder, der Ausserordentlichen Mitglieder, der Körperschafts-Mitglieder (Gruppen- oder Firmen), der Ehrenmitglieder und der akkreditierten Juroren des WACS.

1.2.3. In der Schweiz sind, unter der Obhut des Schweizer Kochverbandes, die Archive und das Verbandsvermögen anzulegen und zu verwalten. Sollte ein permanentes WACS Büro eingerichtet werden, so kann dies auch als das künftige finanzielle Hauptquartier dienen.

## **1. 3. Offizielle Sprachen des Weltbundes**

1.3.1. Die vier offiziellen Sprachen von WACS sind deutsch, englisch, französisch und spanisch.

1.3.2. Die offizielle Geschäftssprache von WACS ist englisch.

## **1.4. WACS Logo**

1.4.1. Alle Nationalen Verbände, Vorübergehende Mitgliedschaft, Körperschaft oder Ausserordentliche Mitglieder, welche ihren jährlichen Beitrag an WACS geleistet

haben, dürfen das WACS Logo benutzen, wie es im Leitfaden für Logo-Verwendung beschrieben ist.

1.4.2. Keinen anderen juristischen Personen ist die Verwendung des WACS Logos in irgendeiner Weise erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist die Logo-Verwendung für kommerzielle Ziele wie Verkauf, Werbung oder die Reklame für Güter, Verbände oder Serviceunternehmen.

1.4.3. Nationale Kochverbände, Vorübergehende Mitgliedschaft, Körperschafts- oder Ausserordentliche Mitglieder, welche von der offiziellen WACS-Mitgliedsliste gestrichen wurden, verlieren ab sofort das Recht der WACS Logo Nutzung in jeglicher Form.

1.4.4. Keinerlei Abweichungen von den vorgeschriebenen Konditionen bezüglich des WACS-Logo-Gebrauchs in jedweder Medienform sind gestattet.

1.4.5. Jeder juristische Person, die das WACS Logo benutzt ohne ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch WACS wird als Marketing „Parasit“ verurteilt und WACS behält sich alle Rechte vor diese Absichten zu unterbinden.

## **1.5. WACS Grundsatzklärung**

### **1.5.1. WACS Grundsatzklärung**

***Der Weltbund der Kochverbände (W.A.C.S.) ist eine unpolitische, professionelle Organisation, deren Aufgabe es ist, kulinarische Standards zu schaffen und zu überprüfen. Wir erreichen diese Ziele durch Ausbildung, Trainings und professionelle Weiterentwicklung in unseren internationalen Mitgliedsverbänden. Als autoritärer und mit Sachverstand verseheneer Meinungsführer in Sachen Nahrungsmittel und deren Zubereitung, repräsentiert WACS die weltweite Stimme in allen Bereichen, die mit kulinarischen Berufen zu tun haben.***

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Nationale Köcheverbände
- 2.2. Vorübergehende Mitgliedschaft
- 2.3. Ausserordentliche Mitglieder
- 2.4. Körperschafts-Mitglieder
- 2.5. Antrag für Mitgliedschaft von nationalen Köcheverbänden
- 2.6. Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

### **2.1. Nationale Köcheverbände**

2.1.1. WACS ist ein globaler und repräsentativer Bund von nationalen Köcheverbänden. Im WACS kann jedes Land nur mit einem Kochverband vertreten sein, der unbedingt nationale Bedeutung haben muss. In diesem Zusammenhang muss es sich bei dem Begriff „Land“ um einen unabhängigen Staat handeln, der von der WACS Gemeinschaft als solcher anerkannt ist. Im Anhang befindet sich die

anerkannte WACS Liste mit 196 Staaten. Länder, die nicht auf der Liste verzeichnet sind, müssen ihre Aufnahme bei der WACS Mitgliedsversammlung (Kongress) beantragen.

2.1.2. Einzelpersonen können nicht direkt WACS-Mitglied werden, sondern erlangen den WACS-Mitgliedsstatus durch ihre Mitgliedschaft in einem von WACS anerkannten nationalen Köcheverband.

2.1.3. Die dem WACS angeschlossenen, nationalen Mitgliedsverbände bleiben wirtschaftlich und organisatorisch selbständig.

2.1.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Mitgliedsländer)

- Teilnahmeberechtigung an den WACS Kongressen (Mitgliederversammlungen) und an den kontinentalen Konferenzen.
- Teilnahmeberechtigung an Jugendwettbewerben und an Sitzungen während des Kongresses.
- Teilnahmeberechtigung an allen von WACS anerkannten Wettbewerben wie IKA Erfurt, Basel CH, Luxemburg, ScotHot, Singapore, Chicago, New Zealand mit Warenkorb-Bewerb, WACS Global Chefs Challenge und andere.
- Monatliche Newsletter auf der WACS website [www.wacs2000.org](http://www.wacs2000.org)
- Neuigkeiten vom ihrem Köcheverband auf der website [www.wacs.2000.org](http://www.wacs.2000.org)
- WACS Juroren Seminare
- WACS Juroren Ausweis
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Nutzung des Networks zwischen den Mitgliedern rund um den Erdball

## **2.2. Vorübergehende Mitgliedschaft**

2.2.1. Eine vorübergehende Mitgliedschaft beinhaltet einen zeitlich auf nicht mehr als 5 Jahre begrenzten Status ohne Stimmberechtigung, mit einem voraus bestimmten Mitgliedsbeitrag. Diese Sonderregelung würde sich entwickelnden Kochverbänden in neuen Ländern erlauben, Teil der WACS Familie zu werden, um später dann als reguläres Vollmitglied aufgenommen zu werden.

## **2.3. Ausserordentliche Mitglieder**

2.3.1. Auf Empfehlung eines nationalen Mitgliedverbandes oder eines Mitgliedes des WACS Vorstandes können Ausserordentliche Mitglieder auf Antrag in den Weltbund der Kochverbände aufgenommen werden.

2.3.2. Es kann sich dabei um berufsverwandte Verbände, Organisationen oder Institutionen handeln.

2.3.3. Der Antrag zur Zulassung für eine Ausserordentlichen Mitgliedschaft muss an den WACS-Vorstand gerichtet werden. Dieser überprüft die Erfüllung der Zulassungskriterien und bestätigt danach die Mitgliedschaft.

2.3.4. Die ausserordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.3.5. Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen festgelegten, jährlichen Beitrag an WACS.

2.3.6. Nach der Aufnahmegenehmigung durch WACS als Ausserordentliches Mitglied werden sie auf den offiziellen WACS-Listen geführt, sie erhalten ebenfalls WACS-Informationen und sind zu den Kongressen sowie weiteren Veranstaltungen des WACS zugelassen.

2.3.7. Ausserordentliche Mitglieder dürfen das WACS Logo benutzen mit dem schriftlichen Zusatz: WACS Extraordinary Member.

## **2.4. Körperschafts-Mitglieder**

2.4.1. Auf Empfehlung eines nationalen Mitgliedverbandes oder eines Mitgliedes des WACS Vorstandes können Körperschafts-Mitglieder in den Weltbund der Kochverbände aufgenommen werden.

2.4.2. Körperschafts-Mitglieder können Firmen sein.

2.4.3. Der Antrag zur Zulassung eines Körperschafts-Mitglieds muss an den WACS-Vorstand gerichtet werden. Dieser überprüft die Erfüllung der Zulassungskriterien und bestätigt danach die Mitgliedschaft.

2.4.4. Körperschafts-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.4.5. Körperschafts-Mitglieder entrichten einen festgelegten, jährlichen Beitrag an WACS.

2.4.6. Nach der Aufnahmegenehmigung durch WACS als Körperschafts-Mitglied werden sie auf der offiziellen WACS-Liste geführt, sie erhalten WACS-Informationen und sind zu den Kongressen sowie weiteren Veranstaltungen des WACS eingeladen, um sich den WACS-Mitgliedsländern nach Rücksprache mit dem Board oder dem Event-Organisator vorzustellen bzw. präsentieren zu können.

2.4.7. Körperschafts-Mitglieder dürfen das WACS Logo benutzen mit dem schriftlichen Zusatz: WACS Corporate Member.

## **2.5. Antrag für Mitgliedschaft von nationalen Köcheverbänden**

2.5.1. Anträge für jede Kategorie von WACS Mitgliedschaft müssen zuerst an den Continental Director gerichtet werden. Dieser reicht den Antrag dem WACS-Generalsekretär weiter, welcher den Vorgang ordnungsgemäß nach den Aufnahmekriterien überprüft.

2.5.2. Stellt ein nationaler Köcheverband einen Aufnahmeantrag muss dieser eine korrekte und komplette Dokumentation beinhalten, welche die legitime Existenz

dieses nationalen Verbandes nachweist. Hierfür ist auch eine Anerkennung der nationalen Regierung in schriftlicher Form nötig. Ausserdem sollte der nationale Köcheverband mindestens seit zwei Jahren bestehen und aktive Mitglieder ausweisen. Antragsstellende Kochverbände haben einen bestimmten Beitrag zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem das WACS Board den Aufnahmeantrag annimmt.

2.5.3. Während des WACS Weltkongresses wird der WACS-Vorstand die überprüften Anträge den ständigen WACS-Mitgliedsländern vorlegen, damit diese über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit abstimmen können.

2.5.4. Ist das Land, aus dem ein Aufnahmegesuch einer Köcheorganisation eingeht, bereits durch einen Kochverband im WACS vertreten, so muss dem Antragsteller die ausserordentliche Mitgliedschaft angeboten werden.

## **2.6. Kündigung und Ausschluss der Mitgliedschaft**

2.6.1. Die Mitgliedschaft eines Verbandes oder eines Ausserordentlichen Mitglieds oder eines Körperschafts-Mitglieds im Weltbund kann nur mit sechsmonatiger (6) Frist gekündigt werden.

2.6.2. Die Kündigung ist schriftlich an den WACS Vorstand mit der Darlegung der Gründe einzureichen.

2.6.3. Alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu entrichten.

2.6.4. Alle Kategorien von WACS-Mitgliedschaften welche gegen die WACS-Statuten verstossen oder durch ihr Verhalten den Interessen des WACS sowie dem Berufsstand der Köche schaden, können ausgeschlossen werden. Ausschlüsse können durch den WACS Vorstand beschlossen und vom kommenden Kongress bestätigt werden.

2.6.5. Der Ausschluss erfolgt nachdem durch den Kongress mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten vom Weltbund dem Antrag des WACS-Vorstandes stattgegeben wurde.

2.6.6. Mitglieds-Verbände oder Ausserordentliche Mitglieder oder Körperschafts-Mitglieder, die ihre Beitragspflichten länger als 2 (zwei) Jahre nicht erfüllen, können nach einer letzten Mahnung direkt vom WACS-Vorstand bis zum nächsten Kongress aus den WACS-Listen genommen werden.

## **3. ORGANE**

3.1. WACS – Versammlung der nationalen Mitgliedsländer

3.2. WACS - Vorstand

3.3. WACS – Exekutiv Komitee (Präsidium)

3.3.5. Präsident und Vizepräsident

3.3.6. Generalsekretär

- 3.3.7. Schatzmeister
- 3.4. WACS Kontinentaldirektoren
- 3.5. WACS Altpräsident
- 3.6. WACS berufene Komitees

### **3.1. WACS –Kongress / Versammlung der Mitgliedsländer**

3.1.1 In der Regel findet alle zwei Jahre in Form eines Kongresses eine Mitgliederversammlung statt.

3.1.2. Der Kongress ist mit einer zwölfwöchigen (12) Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den vier offiziellen Sprachen des Weltbundes vom WACS-Vorstand einzuberufen.

3.1.3. Die Benutzung von Stimmübertragungen ist nur in Bezug auf die vorher veröffentlichte Tagesordnung erlaubt. Sie müssen schriftlich dokumentiert sein. Stimmübertragungen sind nicht erlaubt, wenn es um Abstimmungen von Anträgen geht, die erst während des laufenden Kongresses vorgestellt werden. Bewerbungen für den nächsten Kongress, Nominierungen der Kontinental-Direktoren und Nominierung des WACS Exekutiv Komitee Präsidiums müssen 26 Wochen vor dem Kongress erfolgen. Pro Mitgliedsland ist nur eine Stimmübertragung erlaubt.

3.1.4. Diskriminierungen jeglicher Art gegen ein Land, privaten Personen oder Volksgruppen in Bezug ethnischer Einstellung, Geschlecht, Sprache, Religion, Politischer Einstellung oder anderen Gründen ist strikt verboten und kann im Bedarfsfall zur Suspendierung oder zum Ausschluss führen.

3.1.5. Mitgliedsländer, welche den Namen ihres Verbandes ändern wollen, müssen vom WACS-Vorstand die Genehmigung einholen oder einen neuen Aufnahmeantrag stellen.

3.1.6. Jeder nationale Mitgliedsverband kann auf dem Kongress nur mit einer (1) Stimme vertreten sein. Der von seinem Verband bestimmte, offizielle Delegierte muss einen schriftlichen Nachweis gegenüber dem Generalsekretär erbringen.

3.1.7. Mitgliedern von nationalen Verbänden ist es erlaubt, am Kongress teilzunehmen. Die Kongressgebühren aller Teilnehmer gehen zu Lasten der entsendenden Verbände oder der teilnehmenden Personen.

3.1.8. Verbände, welche verhindert sind, einen eigenen Vertreter zum Kongress zu entsenden, haben das Recht, sich durch einen anderen Mitgliedsland vertreten zu lassen. Dies muss vor dem Kongress dem Generalsekretär gemeldet werden. Jedes Mitgliedsland kann ausser der eigenen Stimme nur eine (1) zusätzliche Stimme durch Stimmenübertragung abgeben.

3.1.9. Der Kongress als höchste Instanz des WACS entscheidet mit Stimmenmehrheit über alle wichtigen Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

3.1.10. Eine geheime Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn der WACS Vorstand oder mindestens 5 stimmberechtigte (und anwesende) Mitgliedsverbände dies verlangen.

3.1.11. Alle vier (4) Jahre wählen die stimmberechtigten Delegierten einen legitimen Nationalmitgliedsverband, der das WACS Exekutiv Komitee stellt (Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär; mit Ausnahme des Schatzmeisters, der vom Schweizerischen Kochverband bestimmt wird). Das Exekutiv Komitee muss sich der Unterstützung ihres nationalen Verbandes sicher sein. Alle vier Jahre dazwischen wählen die Delegierten die Kontinental Direktoren mit dem Einverständnis und der Unterstützung des jeweiligen nationalen Verbandes. Alle Mitglieder des WACS-Vorstand müssen ausgebildete Köche oder Küchenmeister sein.

3.1.12. Der WACS Vorstand kann bei Bedarf den stimmberechtigten WACS Mitgliedern über e-mails oder die website Bescheid geben, wenn Änderungen der Satzungen und Statuten notwendig sind, die zu Gunsten von WACS ausfallen. Die Abstimmung erfolgt durch die derzeitigen Kontinentaldirektoren und wird beim nächsten Kongress ratifiziert.

3.1.13. Statutenänderungen müssen zwölf (12) Wochen vor einem Kongress den Mitgliedsländern mitgeteilt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Stimmen, die entweder von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern oder von Kongressteilnehmern mit Stimmübertragungen abgegeben werden.

3.1.14. Der Kongress ist die höchste Instanz des Weltbundes und seine Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten während des Kongresses gilt. Den Entscheid haben alle dem Weltbund angehörenden Verbände in demokratischer Weise zu akzeptieren.

3.1.15. Der Präsident ernennt einen Kongressmoderator (Sergeant at Arms), der für den ordentlichen Ablauf des Kongresses verantwortlich ist.

3.1.16. Der „Hans-Buschkens-Junior-Wettbewerb“ und das „Dr. Billy Gallagher Junior Forum“ müssen Bestandteile eines jeden WACS Kongresses sein.

3.1.17. Der WACS Global Chefs Challenge muss an jedem Kongress durchgeführt werden.

## **3.2. WACS-Vorstand**

3.2.1. Der WACS-Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär, dem Alt-Präsident und den (7) sieben Kontinentaldirektoren. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet dieselben. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen und es die finanzielle Lage des Weltbundes gestattet. (Alle Referenzen beziehen sich auf beide Geschlechter.)

3.2.2. Der Vorstand tritt üblicherweise einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

3.2.3. Das Mandat dauert vier (4) Jahre.

3.2.4. In Streitfällen zwischen WACS-Mitgliedsverbänden kann der Präsident Vorstandsmitglieder benennen, die als Vermittler auftreten, sofern dies die beteiligten Parteien wünschen oder die Interessen von WACS gefährdet sind.

3.2.5. Das WACS Vorstand ist verpflichtet, auch von sich aus einzugreifen, wenn die Interessen oder die Einigkeit des Weltbundes bedroht sind. Zu diesem Zweck und zur fairen und gleichen Behandlung der Streitfragen, sind alle notwendigen Unterlagen von den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Das WACS Vorstand wird eine Entscheidung herbeiführen die endgültig ist und keinerlei weiterem Schriftverkehr bedarf.

### **3.3. WACS Präsidium (Exekutiv Komitee)**

3.3.1. Der Weltbund wird geführt vom WACS Präsidium (Exekutiv Komitee) welches sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister zusammensetzt.

Das WACS Präsidium (Exekutiv Komitee) hat seinen Sitz in dem Land, aus dem der vom Kongress gewählte Präsident stammt. Der neugewählte Präsident nominiert den Vizepräsident, den Generalsekretär und auf Vorschlag des Schweizer Kochverbandes, den Schatzmeister.

### **3.4. WACS Präsident und Vizepräsident**

3.4.1. Der WACS Präsident überwacht die Verwaltung und die Geschäfte des Weltbundes

3.4.2. Im Falle dass der Präsident dauernd oder auf Zeit nicht in der Lage ist, seiner offiziellen Funktion nachzukommen, muss der Vizepräsident ihn bis zum nächsten Kongress vertreten.

3.4.3. Das WACS Präsidium (Exekutiv Komitee) benennt gemeinsam im Falle der Notwendigkeit einen Nachfolger.

### **3.5. Generalsekretär**

3.3.6.1. Der Generalsekretär führt im Auftrag des WACS Vorstands den Schriftverkehr des Weltbundes. Er/Sie verfasst die Berichte, führt die Protokolle und erledigt den laufenden Schriftwechsel des Weltbundes.

### **3.6. Schatzmeister**

3.6.1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Handhabung der Finanzen des Weltbundes, nach Gutdünken des WACS Vorstands, im Interesse der nationalen Mitgliedverbände, ausserordentlichen Mitgliedern und Körperschafts-Mitgliedern.

3.6.2. Der Schatzmeister führt und bearbeitet die permanenten Adresslisten aller Mitglieder des Weltbundes und leistet Gewähr für den sicheren Fortlauf der WACS Geschäfte, indem er das offiziell designierte WACS Büro in der Schweiz beibehält. Zu diesem Ziel arbeitet der Schatzmeister eng mit dem Generalsekretär zusammen.

### **3.7. Kontinentaldirektoren**

3.7.1. Die Kontinentaldirektoren repräsentieren die Regionen bzw. Kontinente von Afrika-Mittlerer Osten (1), Die Amerikas (1), Asien (1), Europa (3) und Pazifik/den Pazifischen Raum (1).

Die Kontinentaldirektoren werden von den stimmberechtigten Mitgliedsländern des jeweiligen Kontinents bzw. der Region gewählt, wie sie in der offiziellen geografischen Mitgliederliste dargestellt sind. (siehe Anhang)

3.7.2. Bei den zwischen den Präsidentenwahlen liegenden WACS-Kongressen werden die Kontinentaldirektoren durch die wahlberechtigten Mitgliedsländer der jeweiligen Region für vier (4) Jahre gewählt.

3.7.3. Die WACS Kontinentaldirektoren werden aus Mitgliederverbänden gewählt, welche nicht dem WACS Präsidium angehören.

3.7.4. Die Kontinentaldirektoren vertreten die nationalen Mitgliedverbände ihrer Regionen und beraten das WACS Board in allen wichtigen Angelegenheiten des Weltbundes, insbesondere in beruflichen Bereichen, in Aus- und Weiterbildungsfragen, sowie der Durchführung von Wettbewerben und Neuaufnahmen von Mitgliedern.

### **3.8. WACS Alt-Präsident (Pastpresident)**

3.8.1. In der Regel wird der ausscheidende WACS-Präsident für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren zum Altpräsident (Pastpresident) ernannt und ist somit stimmberechtigtes Mitglied des WACS Vorstands.

3.8.2. Der Alt-Präsident unterstützt und berät das WACS Vorstand.

3.8.3. Der Alt-Präsident kann für spezielle Aufgaben und Projekte für WACS berufen werden.

### **3.9. WACS - Berufung ständiger Komitees**

3.9.1. Nachfolgend sind die Ständigen Komitees von WACS aufgeführt. Der Präsident wird in Absprache mit dem Vorstand den Vorsitzenden und die Mitglieder der einzelnen Komitees für vier (4) Jahre benennen. Um für Kontinuität zu sorgen können einige Komitees und einige Komitee-Mitglieder wiederberufen werden. Die Komitees werden dem Vorstand zurarbeiten.

3.9.2. Aus Gründen der besseren Kommunikation muss ein WACS Vorstandsmitglied an jedem Komitee den Vorsitz führen.

3.9.3. Die Komitees sind beauftragt sich bei verschiedenen WACS Shows und/oder Veranstaltungen zu treffen und nur in besonderen Fällen kann der WACS Vorstand die Reise- und Meetingkosten übernehmen. Der Großteil der Arbeit sollte mittels elektronischer Medien und durch Telefonkonferenzen erledigt werden.

3.9.4. Folgende Komitees sind möglich:

- Kulinarisches Komitee
- Finanz Komitee
- Kongress Komitee
- Satzungskomitee
- Küchenmeister Komitee
- Ausbildungskomitee
- Marketing- und Kommunikationskomitee

### **3.9.5. Kulinarisches Regel Komitee**

3.9.5.1. Der Präsident benennt ein Komitee für Kulinarische Richtlinien, welches im Auftrag des WACS Vorstands arbeitet. Bei der Zusammensetzung der Komitee-Mitglieder sollte ein Vertreter der wichtigsten WACS Kochkunstausstellungen sowie ein Militär- und ein Patisserie Experte vertreten sein. (Für Details siehe Culinary Guidelines)

3.9.5.2. Das Komitee für Kulinarische Richtlinien hat den Auftrag für Internationale Kochkunstausstellungen und Wettbewerbe Richtlinien und Regeln zu erstellen und die Weiterentwicklung solcher Veranstaltungen zu gewährleisten. Es überwacht ausserdem die korrekte Durchführung solcher Wettbewerbe sowie die Qualifikationskriterien der vom WACS akkreditierten Juroren und deren Instruktion.

3.9.5.3. Das Kulinarische Komitee ist zudem für die Führung und Verwaltung der Liste der vom WACS akkreditierten Juroren verantwortlich.

3.9.5.4. Das Kulinarische Komitee überprüft Anträge für von WACS genehmigte Veranstaltungen.

3.9.5.5. Die Amtszeit des WACS Kulinarische Komitees wird vom WACS Vorstand überwacht.

3.9.5.6. Alle Tätigkeiten vom Kulinarischen Komitee werden vom WACS Vorstand überprüft.

### **3.9.6 Finanz-Komitee**

3.9.6.1. Mit dem WACS Schatzmeister als Vorsitzenden beaufsichtigt das Finanz-Komitee alle finanziellen Aspekte, einschliesslich aber nicht beschränkt auf tägliche Abrechnungen, Bilanzen, Gewinn und Verlust Erklärungen und die Führung der Börsen- und anderen Anlagen des WACS.

3.9.6.2. Das Finanz-Komitee führt die Listen der ordentlichen Mitgliedsländer, sowie der Ehrenmitglieder, der Körperschafts-, Ausserordentlichen- und vorübergehenden Mitglieder.

3.9.6.3. Das Finanz-Komitee erstellt und präsentiert für den WACS-Vorstand und den Kongress periodisch Finanzberichte und veranlasst alle zwei (2) Jahre eine Steuerprüfung.

3.9.6.4. Das Finanz-Komitee besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und kann, wenn nötig, externe Finanzexperten zur Beratung heranziehen.

### **3.9.7. Kongress Komitee**

3.9.7.1. Das Kongress Komitee soll periodisch die Antragsformulare für die Kongresse überarbeiten, die Anträge in Empfang nehmen und die Kandidaten überprüfen.

3.9.7.2. Wenn es das Einhalten der festgelegten Kongress Kriterien verifiziert hat, schlägt das Kongress Komitee den Mitgliedsländern eine beschränkte Anzahl von Kongress Kandidaten zur Wahl vor.

3.9.7.3. Ausserdem zählen gelegentliches Reisen zu einem bestimmten Veranstaltungsort, die Genehmigung von Kongressschauplätzen und den darauf bezogenen Kosten und andere Aspekte zu den Verantwortungen dieses Komitees.

3.9.7.4. In dem fünfköpfigen Komitee wird immer der Verantwortliche des letzten Kongresses sowie der jeweilige Kontinentaldirektor sitzen.

### **3.9.8. Satzungs-Komitee**

3.9.8.1. Dieses Komitee bearbeitet die WACS Satzungen unter Berücksichtigung der Vorschläge von den Mitgliedsländern. Es wird prüfen, modifizieren, Prioritäten setzen und/oder dem Vorstand Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

3.9.8.2. Änderungen der Satzung, die vom WACS Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedsländern zugesandt und dann bei nächsten Kongress diskutiert und verabschiedet.

3.9.8.3. Das Satzungs-Komitee besteht aus drei bis maximal fünf Mitgliedern.

### **3.9.9. Küchenmeister (Masterchef) Komitee**

3.9.9.1. Das Komitee hat die Verantwortung, ein Muster für ein weltweites Küchenmeisterprogramm/für eine weltweite Küchenmeister-Prüfung zu entwickeln und zur Einführung anzubieten.

3.9.9.2. Es wird bestehende Küchenmeister-/Master Chefs Programme vergleichen und interessierten Länder bei der Einführung eines WACS Masterchefs Programms

beraten oder wenn es gewünscht wird, zusätzliche oder neuere Inhalte in die Programme der Länder zu bringen damit der WACS-Standard erreicht wird.

3.9.9.3. Das Küchenmeister Komitee hat die Aufgabe mit Mitgliedsländern an der Entwicklung des Meister-Programms zusammen zu arbeiten und alle bestehenden und neue Küchenmeister-Programme zu überprüfen und zu überwachen.

3.9.9.4. Die Küchenmeister-Komitee Mitglieder setzen sich ausschliesslich aus Küchenmeister bzw. Certified Master Chefs zusammen.

### **3.9.10. Ausbildungs-Komitee**

3.9.10.1. Das Komitee überwacht die Entwicklung der Ausbildung und der Verbreitung aller WACS überprüften Ausbildungsprogramme. Eine Zertifizierung ist das Ziel, aber nicht unbedingt ein Muss. Ausserdem bearbeitet das Komitee das „Train the Trainer“ Programm und andere mit der Ausbildung relevanten Programme.

3.9.10.2. Das Komitee verwaltet und überwacht die Programme und empfiehlt dem WACS Vorstand neue Aus- und Weiterbildungsinitiativen.

3.9.10.3. Ausgenommen von dem Verantwortungsbereich des Aus- und Weiterbildungs-Komitees ist das Küchenmeister Zertifizierungsprogramm.

3.9.10.4. Zu den Mitgliedern des fünf- bis siebenköpfigen Komitees sollten auch Experten aus dem akademischen Bereich gehören.

3.9.10.5. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Ausbildungskomitee sollte ein Küchenmeister sein mit einem dauernden Sitz am Küchenmeister Komitee um eine direkte Kommunikation zwischen den beiden Komitees zu gewährleisten.

### **3.9.11. Marketing- und Kommunikationskomitee**

3.9.11.1. Dieses Komitee wird alle WACS Initiativen durch gezielte PR Aktivitäten unterstützen.

3.9.11.2. Das Komitee ist betraut mit der Bewahrung und Verbesserung des Images von Köchen rund um die Welt.

3.9.11.3. Das Komitee überwacht den korrekten Gebrauch des WACS Namen und Logos und wird periodisch Grundregeln an die Mitgliedsländer verschicken.

3.9.11.4. Das Komitee besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nach Bedarf externe Hilfe heranziehen dürfen.

## **4. AUFGABEN**

4.1. Interessenvertretung

4.2. Unterstützung

- 4.3. WACS–Schirmherrschaft für internationale Kochkunstaustellungen und Kochwettbewerbe
- 4.4. Kommunikation / Informationsaustausch
- 4.5. Nachweis der WACS - Mitgliedschaft

### **4.1. Interessenvertretung**

4.1.1. Der Weltbund will die allgemeinen Berufsinteressen vertreten, um das Ansehen des Berufsstandes zu stärken und die Kochkunst mit Hilfe der Mitgliedverbände und anderen Mitgliedern zu fördern, durch den Gebrauch und die Verbreitung der Erkenntnisse der modernen Ernährung und neuer Technologien.

4.1.2. Die Aufgabe von WACS besteht darin Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten, sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedverbänden herzustellen und zu pflegen. Die Mitgliedsverbände sind zu gegenseitigem Respekt und Beistand anzuhalten.

### **4.2. Unterstützung**

4.2.1. Nationale Mitgliedsverbände und ausserordentliche Mitglieder, welche ihre Beitragspflichten erfüllt haben, sollten anderen WACS-Mitgliedsverbänden, die Hilfe benötigen, moralische, und wenn möglich, und die Budgets es zulassen, auch materielle Unterstützung gewähren.

### **4.3. WACS-Schirmherrschaft für Int. Kochkunstaustellungen / Kochwettbewerbe**

4.3.1. WACS-Mitgliedsverbände, welche zu internationalen, unter WACS-Schirmherrschaft befindlichen Kochkunstaustellungen Nationalmannschaften einladen, haben sich die Zustimmung und Genehmigung des Weltbundes der Kochverbände über das Kulinarische Komitee für die Durchführung einzuholen.

4.3.2. Das WACS Kulinarische Komitee muss darüber mindestens zwei (2) Jahre im voraus informiert sein, damit sichergestellt ist, dass eine entsprechende Organisation, Standards und die Durchführung im Sinne von WACS erfolgen wird.

4.3.3. Der veranstaltende Verband muss Mitglied des Weltbundes sein und den Jahresbeitrag entrichtet haben.

4.3.4. Mitgliedsverbände, welche mit den Zahlungen im Rückstand sind, erhalten keine Genehmigung für die Durchführung von internationalen Wettbewerben. Solche Verbände haben auch kein Anrecht ein Nationalteam zu entsenden.

4.3.5. Bei Erteilung einer die Genehmigung wird vom Weltbund eine Gebühr erhoben, welche dem Schatzmeister des Weltbundes zu bezahlen ist. Solche Gebühren können von den nationalen Ausstellungsorganisationen verlangt werden.

(Siehe auch „Culinary Guidelines

4.3.6. Ist durch WACS die <Anerkennung an eine Internationalen Kulinarischen Wettbewerb oder einer Ausstellung erteilt worden, so hat der Organisator ein Mitglieder des WACS Vorstands einzuladen damit dieser die Show beiwohnen kann.

4.3.7. Nachdem ein internationaler Kochwettbewerb oder eine Kochausstellung offiziell von WACS anerkannt worden ist, dürfen die Organisatoren für die Veranstaltung Werbung betreiben, in einer professionellen Art und Weise, die sowohl ihre Veranstaltung als auch WACS fördert.

4.3.8. Der Veranstalter hat zu sichern, dass die vom Weltbund festgesetzten kulinarischen Richtlinien und Vorschriften für internationale, von WACS anerkannte Wettbewerbe und Ausstellungen, eingehalten werden.

4.3.9. Ein Mitglied des derzeitigen WACS Kulinarischen Komitees wird beauftragt, Beratung und Orientierungshilfe zu geben und den von WACS anerkannten internationalen Kochwettbewerb oder die Kochausstellung zu beobachten, um zu gewährleisten, daß der Verlauf der Veranstaltung den vom WACS Kulinarischen Komitee erstellten, offiziellen Kriterien der Kulinarischen Richtlinien des Weltbundes entspricht. Die Kulinarischen Richtlinien können von der WACS website unter [www.wacs2000.org](http://www.wacs2000.org) heruntergeladen werden.

4.3.10. Der beauftragte Berater darf nicht als Juror im Rahmen dieser Veranstaltung teilnehmen.

4.3.11. Die Veranstalter aller von WACS befürworteten kulinarischen Shows und Wettbewerbe müssen WACS einen kostenlosen Messestand zur Verfügung stellen.

#### **4.4. Kommunikation / Informationsaustausch**

4.4.1 Die Mitgliederverbände sind gehalten, sich gegenseitig im Austausch die von ihnen herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zuzustellen.

4.4.2. Ist dies nicht möglich, so können Informationen an andere Mitgliederverbände über die Kontinentaldirektoren oder den Generalsekretär des Weltbundes weiter geleitet werden.

4.4.3. Über die Website [www.wacs2000.org](http://www.wacs2000.org) des Weltbundes werden auf elektronischem Wege Informationen ausgetauscht. Unter elektronischer Kommunikation versteht man alle Formen von elektronischen Übertragungen als legitimierte, offizielle Möglichkeit.

## **4.5. Nachweis der WACS - Mitgliedschaft**

4.5.1. Die einzelnen Verbände sollten ihren Mitgliedern einen Nachweis oder ein Dokument geben, mit dem sie sich auch gleichzeitig als Mitglied eines nationalen Verbands und des Weltbundes ausweisen können.

## **5. FINANZEN**

5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen

5.2. Vermögensverwaltung

5.3. Ausgaben

5.4. Vollmachten

5.5. Rechnungsprüfer

### **5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen**

5.1.1. Die Weltbund Aktivitäten finanzieren sich aus den Beiträgen aller der ihm angehörenden Mitgliedschaften jeder Kategorie, aus Genehmigungsgebühren für Ausstellungen und Wettbewerbe sowie aus Kapitalerträgen, Spenden anderen Einkünften.

5.1.2. Die dem Weltbund angehörenden Verbände bezahlen einen Jahresbeitrag welcher vom WACS-Vorstand festgelegt wird. Das WACS Vorstand kann Kraft seines Amtes die Beitragszahlung aussetzen oder zeitweilig erlassen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.

5.1.3. Die ausserordentlichen Mitglieder und Körperschafts-Mitglieder des Weltbundes zahlen eine Jahresbeitrag welcher vom Vorstand festgelegt wird.

5.1.4. Alle diese Beiträge sind jährlich, spätestens bis zum letzten Tag im Februar eines jeden Jahres, auf das vom Schatzmeister angegebene Bankkonto einzubezahlen.

### **5.2. Vermögensverwaltung**

5.2.1. Das Vermögen des Weltbundes wird vom Schatzmeister nach den Weisungen des Schweizerischen Kochverbandes und des WACS Vorstands angelegt und verwaltet.

5.2.2. Finanzielle Ergebnisse wie angesparte Mitgliedsbeiträge, Investments und andere Einnahmen sind so anzulegen dass sie weiter anwachsen und müssen durch den Schatzmeister dem Kongress berichtet und von diesem genehmigt werden.

### **5.3. Ausgaben**

5.3.1. Aus den Mitteln des Weltbundes sind zu zahlen:

a)

- a) Allgemeine Verwaltungskosten des Weltbundes und sonstige, notwendige Ausgaben.
- b) Die Reise- und Aufenthaltskosten des Vorstandes und der berufenen Komitees zu offiziellen Sitzungen.
- c) Die von WACS anerkannten Programme

## **5.4. Vollmachten**

5.4.1. Der Weltbund wird rechtskräftig vertreten und verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten mit dem Generalsekretär oder dem Schatzmeister.

5.4.2. Über das Guthaben des Weltbundes wird wie folgt verfügt:

- a) Bis zum Betrag von EURO 5000.-- durch Einzelunterschrift des WACS-Schatzmeisters und der schriftlichen Bestätigung des Präsidenten.
- b) Über Beträge von mehr als EURO 5000.— durch die Unterschriften entweder des WACS-Präsidenten und/oder des WACS-Vizepräsidenten mit der Unterschrift des WACS-Generalsekretärs oder der des WACS-Schatzmeisters.

## **5.5. Rechnungsprüfer**

5.5.1. Rechtzeitig vor dem Kongress benennt der Präsident aus den Reihen der offiziellen Delegierten drei Rechnungsprüfer, welche nicht einem der Länder des Vorstandes angehören dürfen.

5.5.2. Diese drei gewählten Prüfer sind berechtigt 3 Wochen vor einem Kongress in finanztechnische Dokumentationen Einsicht zu nehmen. Zu Beginn eines Kongresses werden sie zusammen mit dem Schatzmeister tagen und haben anschliessend dem Kongress einen Rechnungsprüfungs-Bericht zur Genehmigung abzugeben.

5.5.3. Die jährliche Finanzabrechnung des Weltbundes wird ebenfalls von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Hotel&Gastro Union sowie von der Treuhandfirma "Price WaterhouseCoopers", Luzern, geprüft

## **6. EHRUNGEN**

- 6.1. WACS - Ehrenpräsident
- 6.2. WACS – Ehrenmitglieder

### **6.1. WACS Ehrenpräsident**

6.1.1. Als eine besondere Ehrung kann der Kongress den Titel eines Ehrenpräsidenten des Weltbundes verleihen. Es kann gleichzeitig nie mehr als einen Ehrenpräsidenten geben.

## **6.2. WACS Ehrenmitglieder**

6.2.1. Auf Antrag von den WACS angeschlossenen Mitgliedsverbänden oder des WACS Vorstandes kann der Kongress Persönlichkeiten, welche sich um den Weltbund und den Kochberuf besonders grosse Verdienste erworben haben, den Titel „Ehrenmitglied des Weltbundes der Kochverbände“ verleihen.

6.2.2. Nominierungen müssen von dem zuständigen WACS Kontinentaldirektor dem WACS Präsidium vorgelegt werden.

6.2.3. Diese Nominierungen müssen schriftlich drei (3) Monate vor dem Kongress vorliegen.

6.2.4. Eine erfolglose Nominierung wird nicht automatisch zum nächsten Kongress übertragen. Eine erneute Nominierung ist deshalb mit den notwendigen Dokumenten zum nächsten Kongress erforderlich.

6.2.5. Mitglieder des amtierenden WACS Vorstand sollten nicht als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

6.2.6. Ein kurzer Lebenslauf und entsprechende Begründungen über den nominierten Kandidaten sollten dem WACS Vorstand zur Prüfung eingereicht werden, damit dieser eine Empfehlung an den Kongress aussprechen kann.

6.2.7. Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde und die WACS-Medaille am Bande.

6.2.8. Die Zahl der Ehrenmitglieder kann nie höher sein als die dem WACS angehörenden aktiven Verbände.

6.2.9. Die Ehrenmitglieder können vom WACS Vorstand mit speziellen Aufgaben beauftragt werden.

## **7. AUFLÖSUNG**

7.1. Der Weltbund kann nur durch einen Beschluss des Kongresses aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller gültigen Stimmen den in der Tagesordnung bekannt gegebenen Antrag billigen.

## **8. NACHLASSVERWALTUNG**

8.1. Im Fall der Auflösung des Weltbundes wird das vorhandene Vermögen durch den Schweizer Kochverband im Einvernehmen mit dem amtierenden Vorstand nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf die im Zeitpunkt der Auflösung noch dem Weltbund angehörenden Mitgliedsverbände gleichmässig aufgeteilt.

## **9. OFFIZIELLE PUBLIKATIONSORGANE**

9.1. Das offizielle Kommunikationsinstrument von WACS ist die website [www.wacs2000.org](http://www.wacs2000.org)

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1. Diese oben genannten Statuten treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den 32. Weltbundkongress von Auckland, Neuseeland 2006 ab dem März 2006 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten von WACS.